

# RS Vwgh 1989/1/24 88/11/0188

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.01.1989

## Index

44 Zivildienst

## Norm

ZDG 1986 §12 Abs1 Z2;

ZDG 1986 §12 Abs2;

## Rechtssatz

Die Aufhebung der Zuweisung nach§ 12 Abs 2 ZDG kann je nach Lage des Falles sowohl vor als auch nach Antritt des ordentlichen Zivildienstes und unabhängig davon erfolgen, ob bereits Zivildienstleistungen erbracht worden sind oder nicht. Die "verbleibende Dienstzeit" iSd 2. Satz des § 12 Abs 2 ZDG kann durchaus der vollen achtmonatigen Dienstzeit entsprechen. Die Anrechnung einer fiktiven Dienstleistung (ohne tatsächlichen Dienstantritt) zwischen dem in der Zuweisung vorgesehenen Dienstantritt und der Aufhebung der Zuweisung auf die "verbleibende Dienstzeit" kennt das ZDG nicht (Hinweis auf E 25.10.1988, 88/11/0185).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988110188.X01

## Im RIS seit

09.02.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)